

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leinefelde-Worbis

1. Allgemeines

Alle städtischen Säle und Dorfgemeinschaftshäuser (nachfolgend „Einrichtungen“ genannt) sind so zu nutzen, dass dem ortsansässigen Gaststättengewerbe möglichst keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

2. Zulassung zur Benutzung

Zur Benutzung können zugelassen werden:

- 2.1. Vereine, Verbände und Gruppen, die im Stadtgebiet tätig sind, sofern sie religiöse, soziale, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen oder soweit sie als Realverband, Teilnehmergeinschaft oder Genossenschaft organisiert sind.
- 2.2. Sofern dadurch die Benutzung nach 2.1. nicht beeinträchtigt wird, können die Einrichtungen den Bürgern der Stadt auch für private Feierlichkeiten überlassen werden.
- 2.3. Die Benutzung der Einrichtungen für Zwecke der Stadt hat Vorrang vor der Benutzung nach Nr. 2.1. und 2.2.
- 2.4. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- 2.5. Zuständig für die Zulassung zur Benutzung ist der Bürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter.
- 2.6. Der Nutzer hat einen schriftlichen Antrag zur Nutzung zu stellen und bei der Stadt einzureichen. Dabei ist der Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben.

3. Rechte und Pflichten der Benutzer

- 3.1. Die Benutzer sind berechtigt, im Rahmen der Zulassung die Einrichtungen zu benutzen.
- 3.2. Die Benutzer sind berechtigt, die beweglichen Einrichtungsgegenstände so aufzustellen, wie es der Nutzungszweck erfordert. Sie sind verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Darüber hinausgehende Veränderungen sind unzulässig.
Für Geschirr (Besteck, Gläser, Teller usw.) haben die Benutzer selbst zu sorgen.

- 3.3. Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume und Gegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Außenanlagen.
- 3.4. Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder abschließenden Aufräumarbeiten wem auch immer entstehen, haften die Benutzer als Gesamtschuldner.
- 3.5. Die Haftung der Stadt gegeben über dem Benutzer ist ausgeschlossen.
- 3.6. Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitarbeiter, Beauftragten usw., der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungsgegenstände usw. stehen.
- 3.7. Schadenersatzansprüche gegen die Stadt wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.
- 3.8. Die Stadt kann von den Benutzern den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung verlangen.
- 3.9. Schäden am Gebäude, der Zuwegung oder der Einrichtung haben die Benutzer unverzüglich der Stadt zu melden.
- 3.10. Die Benutzer sind verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen bei der GEMA anzumelden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- 3.11. Die je nach Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch die Benutzer zu beantragen; sie müssen vor Beginn der Veranstaltungen vorliegen.

4. Verwaltung der Schlüssel, Hausrecht

- 4.1. Die Schlüssel werden von der Stadt verwaltet.
- 4.2. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister oder sonst einer von ihm beauftragten Person ausgeübt.

5. Entgelt für die Benutzung

- 5.1. Für die Benutzung der Einrichtungen der Stadt Leinefelde-Worbis wird ein Benutzungsentgelt gemäß Anlage 1 dieser Ordnung erhoben. Dabei wird unterschieden zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung. Als kommerzielle Nutzung zählt jede Veranstaltung, zu der ein Eintrittsgeld erhoben wird.
- 5.2. Die Zahlung des Entgelts ist spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung zu entrichten.

- 5.3. Die Zulassung zur Benutzung wird mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages sowie der Zahlung des Entgelts und/oder der Schlüsselübernahme wirksam. Mit der tatsächlichen Benutzung wird diese Benutzungsordnung durch die Benutzer anerkannt, ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Anerkennung bedarf.
- 5.4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt gleichzeitig mit der Zulassung zur Benutzung das zu zahlende Entgelt ganz oder teilweise erlassen. Der nachträgliche Erlass ist ausgeschlossen.

6. Benutzungsausschluss

Nach Nr. 2.1. und 2.2. grundsätzliche Nutzungsberechtigte können für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Richtlinien oder Anweisungen der Berechtigten zuwider handeln. Der Ausschluss von der Berechtigung ist zeitlich befristet.

7. Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft.
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung in der Fassung vom 22.12.2005 tritt damit außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 20.03.2012 (Siegel)

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Benutzungsordnung wurde durch den Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis am 19.03.2012 mit Beschluss-Nummer 23/2012 beschlossen. Der Beschluss des Stadtrates wurde am 22.03.2012 im Amtsblatt Nr. 6/2012 für die Stadt Leinefelde-Worbis bekannt gemacht.

Leinefelde-Worbis, den 23.03.2012

Gerd Reinhardt
Bürgermeister

Anlage 1

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Leinefelde-Worbis

Erhebung eines Nutzungsentgeltes gemäß Nr. 5

1. Saal „Eichsfelder Hof“ OT Leinefelde

- a. kommerzielle Nutzung 300,00 € + 180,00 € Reinigung
- b. nicht-kommerzielle Nutzung 180,00 € + 180,00 € Reinigung
- c. Nutzung bis max. 3 Stunden 60,00 € + 180,00 € Reinigung

2. Saal OT Breitenholz

- a. kommerzielle Nutzung 240,00 € + 150,00 € Reinigung
- b. nicht-kommerzielle Nutzung 180,00 € + 150,00 € Reinigung
- c. Nutzung bis max. 3 Stunden 60,00 € + 150,00 € Reinigung

3. Bürgerhaus Breitenholz

- a. kommerzielle Nutzung 60,00 € + Reinigung in Eigenregie
- b. nicht-kommerzielle Nutzung 40,00 € + Reinigung in Eigenregie
- c. Küchenbenutzung 10,00 € + Reinigung in Eigenregie

4. „Wolfhagen“ OT Breitenbach

- a. kommerzielle Nutzung 240,00 € + Reinigung in Eigenregie
- b. nicht-kommerzielle Nutzung 180,00 € + Reinigung in Eigenregie
- c. Nutzung bis max. 3 Stunden 60,00 € + Reinigung in Eigenregie
- Foyer** nicht kommerziell 60,00 € + Reinigung in Eigenregie

5. Dorfgemeinschaftshaus OT Breitenbach

- a. nicht-kommerzielle Nutzung 60,00 € + Reinigung in Eigenregie
- b. Nutzung bis max. 3 Stunden 40,00 € + Reinigung in Eigenregie
- c. Küchenbenutzung 10,00 € + Reinigung in Eigenregie

6. Dorfgemeinschaftshaus OT Kirchohmfeld

- a. nicht-kommerzielle Nutzung 60,00 € + Reinigung in Eigenregie
- b. Nutzung bis max. 3 Stunden 40,00 € + Reinigung in Eigenregie
- c. Küchenbenutzung 10,00 € + Reinigung in Eigenregie

7. Dorfgemeinschaftshaus OT Wintzingerode

- a. nicht-kommerzielle Nutzung 60,00 € + Reinigung in Eigenregie
- b. Nutzung bis max. 3 Stunden 40,00 € + Reinigung in Eigenregie
- c. Küchenbenutzung 10,00 € + Reinigung in Eigenregie

8. Feuerwehrgebäude OT Kaltohmfeld

- a. nicht-kommerzielle Nutzung 60,00 € + Reinigung in Eigenregie
- b. Nutzung bis max. 3 Stunden 40,00 € + Reinigung in Eigenregie
- c. Küchenbenutzung 10,00 € + Reinigung in Eigenregie